



**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 3. September 2018**  
**zur Übermittlung von Verwaltungsdaten zu statistischen Zwecken**  
**(CON/2018/40)**

**Einleitung und Rechtsgrundlage**

Am 20. Juli 2018 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nachfolgend das „Ministerium“) um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen (nachfolgend der „Gesetzentwurf“) ersucht. Am 10. August 2018 legte das Ministerium der EZB eine überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs vor.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates<sup>1</sup>, da der Gesetzentwurf die Deutsche Bundesbank (nachfolgend die „Bundesbank“) betrifft sowie die besonderen Aufgaben zur Aufsicht über die Kreditinstitute, die der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags übertragen wurden.

Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

**1. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs**

1.1 Mit dem Gesetzentwurf wird der Gesetzesbegründung zufolge die Regelung von Aspekten des Datenaustauschs zwischen Behörden für zwei Sachverhalte beabsichtigt. Für die Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs für statistische Zwecke in Deutschland ab dem Berichtsjahr 2018 ist es zunächst erforderlich, dass die bei der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verfügbaren Daten dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden können. Damit sich Deutschland zudem in angemessener Weise an Pilotstudien von Eurostat über statistische Daten von multinationalen Unternehmen beteiligen kann, müssen Vorkehrungen für den Austausch von Einzeldaten auf europäischer Ebene getroffen werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

<sup>2</sup> Die Auswirkungen grenzüberschreitender Umstrukturierungs- und Verlagerungsprozesse innerhalb von multinationalen Unternehmensgruppen auf die Qualität und Zuverlässigkeit amtlicher Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken werden Gegenstand dieser Pilotstudien sein, deren Durchführung Eurostat obliegt.

- 1.2 Der Gesetzentwurf verpflichtet die Bundesbank dem Statistischen Bundesamt die folgenden Daten hinsichtlich der zu den Wirtschaftsklassen 64.19-Kreditinstitute und 64.92-Spezialkreditinstitute nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006<sup>3</sup> gehörenden Institute vorzulegen: 1) Name und Anschrift; 2) Rechtsform; 3) Wirtschaftszweig; 4) Ort und Nummer der Eintragung in das Handelsregister; 5) Legal Entity Identifier und 6) Daten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie erfasste Daten des Personalbestands.
- 1.3 Darüber hinaus muss das Statistische Bundesamt nach dem Gesetzentwurf die von der Bundesbank erhaltenen Daten an die statistischen Ämter der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich übermitteln.
- 1.4 Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Personen, die in Bezug auf Aufsichtsdaten der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) unterliegen, in Bezug auf die vom Gesetzentwurf betroffenen Daten von der Geheimhaltung befreit sind. Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass die u. a. für die Bediensteten der Bundesbank geltende Verschwiegenheitspflicht des KWG auf die Beschäftigten der statistischen Ämter in Bezug auf die vom Gesetzentwurf betroffenen Daten zu erstrecken ist.
- 1.5 Der Gesetzentwurf ermächtigt das Statistische Bundesamt, Einzelangaben unter anderem an Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität der Behandlung von multinationalen Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Außenwirtschaftsstatistiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu prüfen und zu verbessern. Diese Einzelangaben umfassen sowohl allgemeine Informationen über multinationale Unternehmensgruppen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten als auch quantitative wirtschaftsstatistische Angaben. Die Ermächtigung des Statistischen Bundesamts zur Übermittlung dieser Daten gilt nach dem Gesetzentwurf bis zum Jahresende 2021.
- 1.6 Nach der Gesetzesbegründung ist im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009<sup>4</sup> das Statistische Bundesamt Kontaktstelle für statistische Belange gegenüber Eurostat. Als solches ist es gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008<sup>5</sup> in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 251/2009 der Kommission<sup>6</sup> verpflichtet, Daten für die strukturellen Unternehmensstatistiken zu erheben. Für die ordnungsgemäße Umsetzung des

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13).

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 251/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die zu erstellenden Datenreihen für die strukturelle Unternehmensstatistik bzw. die nach der Überarbeitung der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) erforderlichen Anpassungen (ABl. L 86 vom 31.3.2009, S. 170).

EU-Begriffs „statistischer Unternehmen“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates<sup>7</sup> wird das Statistische Bundesamt ab dem Berichtsjahr 2018 seine vorgesehene Koordinierungsfunktion erfüllen und ausschließlich die erforderlichen Daten an Eurostat liefern. Damit die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering gehalten wird, haben die einzelstaatlichen Stellen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 und Artikel 17a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2009 Zugang zu verfügbaren Verwaltungsdaten und verwenden diese. Dementsprechend sollte das Statistische Bundesamt auf die bei der Bundesbank verfügbaren Daten zurückgreifen.

- 1.7 Nach der den Gesetzentwurf begleitenden Gesetzesbegründung stehen die Vorschriften des Gesetzentwurfs im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU<sup>8</sup> (CRD IV). Der Austausch von Daten der Bundesbank mit dem Statistischen Bundesamt muss mit den vorstehend genannten Unionsvorschriften zu Statistiken im Einklang stehen. Da die Unionsvorschriften zu Statistiken zu der CRD IV gleichrangig sind, ist die Erweiterung der Gründe zum Austausch vertraulicher Aufsichtsdaten gerechtfertigt.

## 2. Weitergabe von Aufsichtsdaten an die statistischen Ämter

- 2.1 Nach dem Verständnis der EZB muss die Bundesbank nach dem Gesetzentwurf im Grunde Daten weitergeben, die sie in der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erfasst hat.
- 2.2 Es ist fraglich, ob und wieweit die im Rahmen des Gesetzentwurfs von der Bundesbank an die statistischen Ämter übermittelten Daten tatsächlich vertrauliche Informationen im Sinne der CRD IV berühren. Wie der Europäische Gerichtshof in Bezug auf Artikel 54 der Richtlinie 2004/39/EG<sup>9</sup> entschieden hat, stellen nicht alle Informationen, die an die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, ohne weitere Voraussetzungen vertrauliche Informationen dar.<sup>10</sup> Die gemäß dem Gesetzentwurf zur Verfügung zu stellenden Informationen könnten öffentlich zugänglich sein. Dies berücksichtigend könnte näher bestimmt werden, inwiefern sich der Gesetzentwurf auf vertrauliche Aufsichtsdaten auswirkt.
- 2.3 Insoweit der Gesetzentwurf vertrauliche Aufsichtsdaten gemäß Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II der CRD IV berührt, wird darauf hingewiesen, dass in den Artikeln 53 bis 62 der CRD IV Bedingungen für den Austausch vertraulicher Aufsichtsdaten mit Dritten aufgestellt werden und auf bestimmte zulässige Empfänger verwiesen wird.
- 2.4 Die EZB nimmt die in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Haltung zur Kenntnis, dass das Statistische Bundesamt als Kontaktstelle für Eurostat verpflichtet ist, die für

<sup>7</sup> Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1).

<sup>8</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>9</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>10</sup> *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister*, C-15/16, ECLI:EU:C:2018:464).

die strukturellen Unternehmensstatistiken erforderlichen Daten zu erheben. Die EZB stimmt darin überein, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 das Statistische Bundesamt das Recht auf Zugang zu bestehenden Verwaltungsunterlagen hat, damit die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering gehalten wird und, dass Verwaltungsdaten verwendet werden, um die Berichtsanforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.

- 2.5 Die EZB weist aber darauf hin, dass im Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II der CRD IV, der Teil des einheitlichen Regelwerks ist und den für die zuständigen Behörden spezifisch anwendbaren Rechtsrahmen darstellt, ausdrücklich verschiedene Gründe angeführt werden, die es den zuständigen Behörden erlauben, vertrauliche Aufsichtsinformationen weiterzugeben. Keiner dieser Gründe bezieht sich auf die im Gesetzentwurf für die Weitergabe genannten Zwecke, nämlich die Weitergabe für statistische Zwecke. Die Begründung des Gesetzentwurfs behandelt diese Frage nicht im Detail, sondern bezieht sich vielmehr auf das Konzept des Zugangs zu Verwaltungsunterlagen für statistische Zwecke.
- 2.6 Da „Verwaltungsdaten“ im Gesetzentwurf nicht definiert werden und es daher *ex ante* schwierig ist zu beurteilen, welche Art von Daten mittels Rechtsverordnung der Bundesregierung als weitere von der Bundesbank zu übermittelnde Daten zu Wirtschaftseinheiten näher festgelegt werden könnten, sollte berücksichtigt werden, ob die Ermächtigung vertrauliche Aufsichtsdaten berühren könnte.
- 2.7 Darüber hinaus erwartet die EZB, dass die Bundesregierung die EZB gemäß Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags anhört, bevor sie eine Rechtsverordnung auf Grundlage des Gesetzentwurfs erlässt, nach der die Übermittlung weiterer Daten erforderlich wäre, die die Zuständigkeit der EZB berühren.

### **3. Übermittlung statistischer Daten an das ESZB**

Die EZB begrüßt die temporäre Vorschrift, nach der das Statistische Bundesamt statistische Daten mit den Mitgliedern des ESZB zur Prüfung und Verbesserung der Qualität der Behandlung von multinationalen Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Außenwirtschaftsstatistiken der Mitgliedstaaten teilt.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. September 2018.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI